

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Altdorf b. Nürnberg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr und Stadtentwicklung
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Kultur und Soziales, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- e) den Vergabeausschuss und Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden, sowie 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, Arbeitskreise, Kommissionen sowie bei den Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden und Bürgermeister. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 250 €.
- (3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten darüber hinaus eine Digitalpauschale von monatlich 50 €, sofern sie grundsätzlich auf eine analoge Bereitstellung und Zustellung von Ratsunterlagen verzichten.
- (4) Das Sitzungsgeld der Stadtratsmitglieder, die dem Rechnungsprüfungsausschuss angehören, wird auf 30 € je angefangene Sitzungs- bzw. Prüfungsstunde festgelegt, für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses auf 40 € / Stunde.
- (5) Den Fraktionen der Parteien, Wählergruppen und Einzelvertretern des Stadtrates wird eine Entschädigung von pauschal jährlich 500 € je Stadtratsmitglied gewährt. Die Pauschalentschädigung ist an eine von den Parteien und Wählergruppen zu benennende Person auszuführen.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Entschädigung von 20 € pro Fraktionsmitglied.
- (7) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit erwachsenen Barauslagen, sowie bei auswärtigen Dienstreisen, die auf Anordnung des ersten Bürgermeisters erfolgen, Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (8) Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 70,00 Euro.
- (9) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2, 3, 4, 6 und 8 werden monatlich ausbezahlt. Die Entschädigungen nach Absatz 5 wird jährlich im Voraus ausbezahlt. Die Entschädigungen nach Absatz 7 werden unverzüglich nach Anfall auf Antrag gewährt.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit. Er ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung.

§ 5

Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den Dritten Bürgermeister, sofern dieser ebenfalls verhindert ist, durch die Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge SPD, CSU, FW/UNA, GRÜNE, vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO).

(2) Der Zweite sowie der Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07. Mai 2020 außer Kraft.

Altdorf, den 07.05.2026
Stadt Altdorf b. Nürnberg

(s)

Martin Tabor
Erster Bürgermeister